

RS OGH 1994/12/6 10ObS281/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1994

Norm

ASVG §138 Abs1

GSVG §106 Abs1

Rechtssatz

Ist die Unterbringung in einer Kuranstalt und die Behandlung in dieser notwendig, um eine Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit zu verhindern, liegt Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vor. Setzt sich diese Arbeitsunfähigkeit ohne Unterbrechung im Anschluß an den Kuraufenthalt fort, dann beginnt der Anspruch auf Krankengeld sofort und nicht erst ab dem vierten Tag nach Abschluß des Kuraufenthaltes.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 281/94
Entscheidungstext OGH 06.12.1994 10 ObS 281/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083932

Dokumentnummer

JJR_19941206_OGH0002_010OBS00281_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at